

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 314/07 B

L 16 R 322/06 (Bayerisches LSG)
S 14 R 858/05 (SG Landshut)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. Mai 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 26.6.2007 zugestellten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3.5.2007 mit einem am 12.7.2007 (per Telefax) beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tage Beschwerde eingelegt sowie für das Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Anwaltsbeordnung beantragt.
- 2 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung ua voraus, dass die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall, weil die Beschwerde mangels fristgerechter Begründung unzulässig ist.
- 3 Nach § 160a Abs 2 SGG ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründungsfrist endete für den Kläger mit Ablauf des 27.8.2007 (§ 64 Abs 2 und 3 SGG). Mit Schriftsatz vom 11.10.2007, eingegangen am 12.10.2007, haben die Prozessbevollmächtigten des Klägers das Mandat niedergelegt, ohne eine Begründung der Beschwerde vorgelegt zu haben.
- 4 Der Kläger war, selbst wenn er zur Bestreitung der Kosten für seine Prozessvertretung vor dem BSG nicht in der Lage sein sollte, nicht aus diesem Grund gehindert, die Begründung der Beschwerde rechtzeitig einzureichen. Weder aus der Beschwerdeschrift noch aus der Prozessvollmacht vom 12.7.2007 ergeben sich hinreichende Anhaltspunkte für eine Einschränkung der anwaltlichen Vertretung. Bringt aber der Prozessbevollmächtigte, nachdem er Beschwerde eingelegt hat, nicht zum Ausdruck, dass er seine Vertretung auf die Einlegung der Beschwerde oder auf die Anbringung des Prozesskostenhilfegesuchs beschränkt wissen will, so muss er die gesetzliche Frist für die Begründung der Beschwerde einhalten (vgl BSG SozR Nr 10 zu § 67 SGG und SozR 1500 § 160a Nr 8); anderenfalls treffen die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 73 Abs 3 Satz 2 SGG seinen Mandanten.
- 5 Die Bevollmächtigten des Klägers sind mit Schreiben des Berichterstatters vom 23.7.2007 auf die vorgenannte Rechtsprechung hingewiesen worden. Eine Reaktion hierauf, insbesondere eine Erklärung, dass sich die Vertretung auf die Einlegung des Rechtsmittels beschränke, erfolgte nicht.
- 6 Da Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sind, muss die Beschwerde wegen Versäumnung der Begründungsfrist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden. Gleichzeitig ist



die beantragte Prozesskostenhilfe wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung abzulehnen.

- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

